

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 56 (1949)

Heft: 4

Artikel: Bemerkungen zum englisch-schweizerischen Zahlungsabkommen

Autor: F.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-677261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küschnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
 Annoncen-Regie: Orell Füllli-Annonsen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 32 68 00

Abonnements werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 6.50, jährlich Fr. 13.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 8.— jährlich Fr. 16.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Bemerkungen zum englisch-schweizerischen Zahlungsabkommen — Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt — Aufschwung der westdeutschen Kunstfaserindustrie — Der französische Textilexport — Handelsnachrichten — Industrielle Nachrichten — Die internationale Kunstfaser-Erzeugung im Jahre 1948 — Akrylonitrilfasern — Zur Frage der Artikelgestaltung — Rationelle Herstellung von Baumwoll-Satingeweben — Der Lärm im Websaal — Neuartige Strümpfe — Mitteilungen des VSM-Normalienbüros — Die Numerierung der Gummifäden — Färberei, Ausrüstung — Fachschulen und Forschungsinstitute — Messe-Berichte — Firmen-Nachrichten — Patent-Berichte — Vereins-Nachrichten — Stellenvermittlungsdienst.

Bemerkungen zum englisch-schweizerischen Zahlungsabkommen

F. H. Ueber das britisch-schweizerische Waren- und Zahlungsabkommen für das Vertragssjahr vom 1. März 1948 / 28. Februar 1949 wurde der Leser durch einen in den „Mitteilungen“ Nr. 3 vom März 1948 erschienenen Aufsatz unterrichtet. Schon damals wurde auf die große Bedeutung Großbritanniens als Absatzgebiet für Seiden- und Kunstseidengewebe hingewiesen. Anlässlich der letzten Verhandlungen gelang es denn auch erstmals, die sehr unbefriedigende „Token-Import“-Regelung durch vertragliche Einfuhrkontingente abzulösen. Die für das Jahr 1948 vereinbarten Home-Trade-Kontingente waren aber noch sehr bescheiden und erreichten bei weitem noch nicht die wertmäßige Vorkriegsausfuhr. Die Verhandlungsdelegation und die betroffenen Industrien waren sich bewußt, daß das damals erzielte Ergebnis nur als erster Schritt für die Anbahnung tragbarer Geschäftsbeziehungen mit der alt angestammten englischen Kundschaft gewertet werden konnte, und daß für das Jahr 1949 eine beträchtliche Erhöhung der vertraglich festgelegten Kontingente dringend notwendig war.

Die Textilindustrie und insbesondere die Seidenindustrie erwarteten deshalb von den anfangs Januar 1949 begonnenen Verhandlungen eine Verbesserung ihrer Ausfuhrmöglichkeiten nach Großbritannien. Nachdem aber die Besprechungen zweimal unterbrochen worden sind, war es allerdings klar, daß die Begehren der Textilindustrie, die nicht unvernünftig waren, kein erfreuliches Echo zeitigen werden. Die Meinungsverschiedenheiten ergaben sich denn auch nur bei der Regelung des Warenverkehrs und besonders bei der Festlegung einigermaßen vertretbarer Exportkontingente für die von den Engländern als „non essentials“ bezeichneten Waren. Ja, es sah eine Zeitlang so aus, als müßte mit einem vertragslosen Zustand gerechnet werden, weil die englische Delegation überhaupt kein Verständnis für die strukturelle Zusammensetzung des traditionellen Warenverkehrs nach England zeigte. Sir Stafford Cripps vertrat sogar die Auffassung, die Schweiz solle Textilmaschinen, Mo-

toren usw. herstellen und die Bearbeitung des Gebietes Textilien England überlassen!

Nach langem Hin und Her und unermüdlichem Feilschen konnte am 25. Februar 1949 eine Verständigung erzielt werden, die aber für die Textilindustrie alles andere als erfreulich ist. Für einige Branchen gelang es, die vorjährigen Home-Trade-Kontingente etwas zu erhöhen, bei andern konnten nur die letzten sehr bescheidenen Ausfuhrmöglichkeiten aufrecht erhalten bleiben. Zu der letzten Gruppe gehören auch die Kunstseiden- und Zellwollgewebe, konnte doch für sie nur ein Kontingent von 4,5 Millionen Fr. herausgeholt werden. Dieses britische Entgegenkommen ist weit hinter den schweizerischen Begehren zurückgeblieben. Die Gliederung des Warenverkehrs muß daher auch im neuen Abkommen als enttäuschend bezeichnet werden. Der Vorort selbst gibt ohne weiteres zu, daß die traditionelle schweizerische Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben nach England ungenügend berücksichtigt wurde. Die britischen Behörden wollten denn auch zunächst überhaupt keine Kunstseidengewebe für die Einfuhr nach Großbritannien zulassen. Erst nach langwierigen Verhandlungen sah sich die britische Delegation veranlaßt, ihre ursprünglich vollständig ablehnende Haltung im Sinne der schweizerischen Begehren wenigstens teilweise zu ändern. Sie konnte sich im äußersten Falle mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Kontingente für die Gewebeausfuhr bereiterklären.

Um ein vollständiges Bild über das Verhandlungsergebnis zu erhalten und seine Konsequenzen für die Textilindustrie abwägen zu können, müssen auch folgende Punkte mitberücksichtigt werden:

1. England kann im Rahmen des neu getroffenen Abkommens für beträchtliche Beträge Textilmaschinen beziehen, die es ihm erlauben werden, seine Produktion auf dem Textilgebiet zu erweitern und zu erneuern und damit konkurrenzfähig zu werden. Es ist von den

schweizerischen Webereien viel verlangt, daß sie einerseits zusehen müssen, wie Textilmaschinen nach England exportiert werden und anderseits für die Gewebefabrik nur kleine Kontingente vorhanden sind, welche einen Bruchteil dessen ausmachen, was auf Grund der englischen Nachfrage nötig wäre.

2. England wurde — wie anläßlich der Vertragsverhandlungen vom Jahr 1948 — erneut zugesichert, daß alle englischen Waren ohne Beschränkung in die Schweiz eingeführt werden können. Da bekannt ist, daß zu einem nicht unbedeutenden Teil Textilien aus Großbritannien in die Schweiz importiert werden, hätte doch erwartet werden können, daß England seinerseits auch Entgegenkommen zeigt, wenn schweizerischerseits die Politik der offenen Tür für ein weiteres Jahr zugesagt wird.

3. Die Frage des Exportes nach den übrigen Sterlinggebieten ist für die Textilindustrie ebenfalls von großer Bedeutung. Im letztjährigen Abkommen wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach London seine Kolonien und Dominions ersuchen werde, die Diskriminierung der schweizerischen Produkte aufzuheben. Die Durchführung dieser Klausel stieß bekanntlich im vergangenen Vertragsjahr auf erhebliche Schwierigkeiten, wobei aber doch gesagt werden darf, daß gegen Ende des Jahres 1948 einige Erfolge nicht ausblieben.

Auf Grund des neuen Abkommens sind die Aussichten für den Gewebeexport nach den englischen Überseegebieten als schlecht zu beurteilen. Es war wiederum nicht möglich, mit Großbritannien über die Zusammensetzung des Warenverkehrs mit den überseischen Sterlinggebieten zu diskutieren. Die Absicht war aber unverkennbar, die Schweiz auch in ihren Exporten nach den übrigen Sterlinggebieten nach Möglichkeit auf die „essentials“ zu beschränken. Wenn England von sich aus auch keine besonderen Vorschriften erläßt, so ist doch zu befürchten, daß die Einfuhrbehörden der überseischen Sterlingländer eine Unterscheidung zwischen „less essentials“ und „essentials“ vornehmen werden, wobei erfahrungsgemäß die Ausfuhr von Geweben stark betroffen wird.

4. Endlich sei erwähnt, daß die Südafrikanische Union wieder in die Sterlingkontingentierung einbezogen wer-

den mußte, nachdem Großbritannien es ablehnte, das Handelsdefizit mit diesem Land weiterhin durch Gold zu decken. Da im letzten Vertragsjahr die Ausfuhrkontingente für das gesamte Sterlinggebiet nicht einmal ganz ausreichten, um sämtlichen Ausfuhrwünschen entsprechen zu können, müßte eigentlich im Jahr 1949 mit Schwierigkeiten gerechnet werden, wenn die Südafrikanische Union im gleichen Umfang kaufen würde, wie im vergangenen Jahr. Die im November 1948 getroffenen Einfuhrbeschränkungen lassen aber kaum die bisherigen Exportmöglichkeiten zu.

5. Es ist gelungen, im neuen Vertrag für die Ausfuhr von Seidengeweben, die ja in den Vorkriegsjahren zu den wichtigsten nach England exportierten Geweben gehörten, ein besonderes Kontingent zu vereinbaren, das aber nur für sog. Wiederexportaufträge verwendet werden kann. Wie weit diese Möglichkeit besteht, englische Abnehmer zu verpflichten, die in der Schweiz gekauften Reinseidengewebe nach andern Ländern verarbeitet weiterzuverkaufen, kann noch nicht beurteilt werden. Vorläufig handelt es sich um ein Kontingent auf dem Papier. Es ist zwar zu sagen, daß im Jahr 1948 für bedeutende Beträge Exportgeschäfte mit England getätigt wurden, indem schweizerische, in England verarbeitete Gewebe zum Wiederexport gelangten.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß trotz einer budgetierten Gesamteinfuhr aus dem Sterlinggebiet von 484 Millionen Fr. und einer Ausfuhr von 380 Millionen Fr. England nach wie vor Gold nach der Schweiz überweisen muß, weil es die Zahlungen für sog. „invisibles“ unbeschränkt zuläßt. Die Schweiz übernahm zwar die Verpflichtung, besondere Maßnahmen zur Erhöhung zusätzlicher Importe zu ergreifen, was nur durch eine Verbilligung der Bezüge geschehen kann. Ein Teil der Exportkontingente für das Sterlinggebiet wird deshalb den Exportfirmen nur zur Verfügung gestellt, wenn sie sich verpflichten eine Prämie von 3,5% zu bezahlen. Diese Regelung erinnert an die wenig berühmte Goldsterilisationsaktion, wobei immerhin zu sagen ist, daß dieses Mal die Begründung der Handelsabteilung viel eher einleuchtet als diejenige, die damals von der Nationalbank vorgebracht wurde (vergl. „Mitteilungen“ No 3 vom März 1947).

Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

II.

In der letzten Ausgabe brachten wir einen kurzen Bericht über die Textilmaschinen-Ausfuhr im Jahre 1948. In der nachstehenden Zusammenstellung ermöglichen wir unseren Lesern nochmals einen Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres.

Schweizerische Textilmaschinen-Ausfuhr

	1948		1947	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwinrereimaschinen	75 279.72	65 613 053	64 992.76	48 566 859
Webstühle	73 497.83	49 770 003	59 219.11	35 655 655
Andere Webereimaschinen	28 362.01	32 678 961	22 715.50	22 318 408
Strick- und Wirkmaschinen	9 068.39	19 601 874	9 141.27	18 069 814
Stick- und Fädelmaschinen	1 722.32	1 387 686	258.34	544 682
Nähmaschinen	9 834.90	21 403 273	9 217.69	21 201 767
Fertige Teile von Nähmaschinen	277.97	2 817 407	292.11	2 293 404
Zusammen	198 041.14	193 272 257	165 826.78	148 650 587

Das Ergebnis des Jahres 1948 stellt sich mengenmäßig um über 32 200 q (nicht 34 000 wie in der März-Nr. angegeben) oder um 19,4% höher als im Vorjahr, während sich wertmäßig eine Ausfuhr-Steigerung um über Fr. 44 620 000 oder um mehr als 30% ergibt. Aus diesen Zahlen läßt sich erkennen, daß die schweizerische Textilmaschinenindustrie 1948 als ein Jahr von gutem Beschäftigung mit gutem Arbeitsertrag verbuchen kann.

Forscht man nun in der Handelsstatistik ein wenig den Kundenländern unserer Textilmaschinenindustrie nach, so ergibt sich, daß in Europa immer noch die vom Kriege verwüsteten Länder an erster Stelle stehen und große Summen für den Wiederaufbau der Textilindustrie ausgeben, was ihnen durch die Hilfe des Marshall-Planes erleichtert wird.

Spinnerei- und Zwinrereimaschinen

Diese Gruppe steht mit ihrem Ausfuhrergebnis von rund Fr. 65 600 000 wieder mit großem Vorsprung an der Spitze. Sie erzielte bei einer Ausfuhrmenge von rund 75 300 q einen Durchschnittswert von 870 Fr. je q gegen 747 Fr. im Vorjahr. Weitaus der größte Teil der Ausfuhr wurde in Europa abgesetzt. Belgien/Luxemburg, schon im Vorjahr mit Ankäufen im Werte von Fr. 4 650 000 an erster Stelle stehend, haben im letzten Jahre die Bezüge beinahe verdoppelt. Es haben ausgegeben:

Belgien/L'burg	F. 1.9 152 000	Portugal	Fr. 2 303 000
Tschechoslowakei	„ 7 175 000	Ungarn	„ 2 116 000
Frankreich	„ 4 989 000	Jugoslawien	„ 1 880 000
Holland	„ 4 025 400	Schweden	„ 1 399 400
Italien	„ 3 179 000	Oesterreich	„ 949 000

Diese zehn Länder haben für die Erneuerung und Mo-